



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Satzung der Stadt Hofgeismar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Innenstadt“ im vereinfachten Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I, S. 178), in ihrer Sitzung vom 07.05.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Innenstadt“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im gemäß Lageplan abgegrenzten Gebiet „Innenstadt“ liegen städtebauliche Missstände vor. Diese sind in der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB dokumentiert. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 36,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Sanierungsgebiet Innenstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der entsprechend § 171b BauGB erfolgten Abgrenzung des am 3.3.2014 beschlossenen Fördergebiets „Aktive Kernbereiche Hessen. Die Gebietsabgrenzung erfolgt nach den amtlichen Katastergrenzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 10 Jahren durchgeführt werden.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden insgesamt ausgeschlossen. Ein Sanierungsvermerk im Grundbuch ist nicht erforderlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

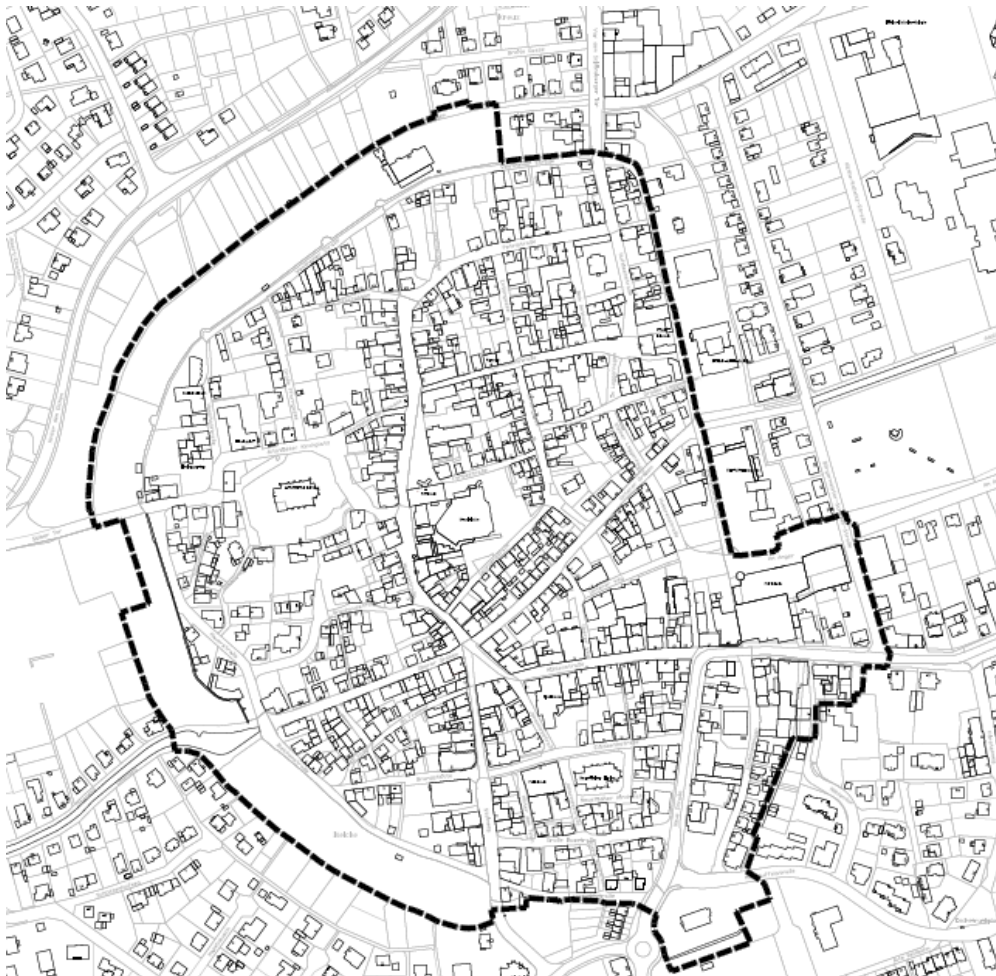
Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hofgeismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Jedermann kann die einschlägigen sanierungsrechtlichen Vorschriften sowie der Lageplan gem. § 1 ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, Zimmer Bauleitplanung, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wird die Satzung unter www.hofgeismar.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauleitplan veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 08.05.2018

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister